

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW., S. 202), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S.2808), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes v. 05.07.2017 (BGBl. I, S.2234), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung vom folgende 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012 beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (3) Die Stadt Billerbeck betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Stadt Billerbeck erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. (§ 46 KrWG)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird durch den Kreis Coesfeld nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Billerbeck kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Billerbeck wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Die Stadt trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Abfallvermeidung bei.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Billerbeck

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Billerbeck umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Billerbeck gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (Wertstoffhof)
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 6 dieser Satzung (Wertstoffhof, Elektrokleingeräte in Sammelcontainern im Stadtgebiet)
 6. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (Wertstoffhof)
 7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

10. Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken (sog. "Wilde Müllkippen")
11. Kooperation bei der Sammlung von Alttextilien und Kork mit karitativen Verbänden

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papierabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Abfallcontainer auf dem Wertstoffhof, Sammelcontainer im Stadtgebiet, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Billerbeck nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Zulässige Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Billerbeck kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Billerbeck bei den mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Billerbeck bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Billerbeck bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Billerbeck liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Billerbeck den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Billerbeck haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Billerbeck liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Hucklepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehrlicht, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der

freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Stadt Billerbeck vom 26.08.2008 in der jeweils gültigen Fassung geregelt worden.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Billerbeck an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr.4, Abs.3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Im Außenbereich wird die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung aller auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe unterstellt.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse einer Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.
- (3) Kein grundsätzlicher Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung hinsichtlich der Bio- und Grünabfälle besteht bei Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Billerbeck gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Billerbeck bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) 80-Liter-Gefäße in schwarzer Farbe für Restmüll
 - b) 120-Liter-Gefäße in schwarzer Farbe für Restmüll
 - c) 240-Liter-Gefäße in schwarzer Farbe für Restmüll
 - d) 120- bzw. 240-Liter-Gefäße in blauer Farbe bzw. mit blauem Deckel für Papier
 - e) 120- bzw. 240-Liter-Gefäße in brauner Farbe bzw. mit braunem Deckel für Bioabfälle
 - f) Sammelcontainer für Altglas
 - g) gelbe Säcke bzw. gelbe Tonnen für Kunststoffe und Kunststoffverbunde
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, wenn sie neben den zugelassenen Abfallgefäßen bereitgestellt sind.
- (4) Für die Erfassung von Altmetall, Ast- und Strauchwerk/Laub, Sperrmüll, Teppiche, Altholz, Elektroschrott, Altkleider, Altglas, Flaschenkorken aus Kork sowie Kleinmengen Bauschutt, Baumischabfällen, Bauholz (kostenpflichtig) werden auf dem Gelände des Wertstoffhofes entsprechende Container bereitgestellt.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Verpflichtung gemäß § 6 ist nur dann erfüllt, wenn für jeden Haushalt, Gewerbe- und Industriebetrieb mindestens ein 80-Liter-Restmüllgefäß und eine 240-Liter-Papiertonne für den Innen- und Außenbereich sowie für den Innstadtbereich mindestens ein 120-Liter-Biogefäß vorhanden ist.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 6 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem schwarzen Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung mit dem Abfallerzeuger/Abfallbesitzer festgesetzt.
- (4) Die Stadt kann auf Antrag im Einzelfall zulassen, dass auf einem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück oder bei benachbarten Einfamiliengrundstücken sich mehrere Haushalte eine bedarfsgerechte Restmülltonne teilen können. Dies gilt sinngemäß auch für die Papier- und Biotonne. Bedarfsgerecht im Sinne dieser Ausnahmeregelung ist ein Restmüllgefäß nur dann, wenn pro Person das Mindestvolumen nach Abs. 2 vorgehalten wird. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Berechtig und verpflichtet gegenüber der Stadt ist bei einem betroffenen Grundstück der Grundstückseigentümer. Bei mehreren betroffenen Grundstücken der antragstellende Grundstückseigentümer. Die beteiligten übrigen Personen sind im Antrag namentlich aufzuführen und haben ihr Einverständnis schriftlich zu erklären. Widerspricht einer der angeschlossenen Haushalte bzw. Einzelpersonen der Ausnahmeregelung, ist dies wieder aufzuheben. Der Grundstückseigentümer oder die beteiligten Personen haften als Gesamtschuldner für die Benutzungsgebühr.
- (5) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart(z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Billerbeck den erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des erforderlichen Abfallbehälters durch die Stadt Billerbeck zu dulden.
- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind zu den Abfuhrterminen auf den Bürgersteig oder – sofern nicht vorhanden – am Straßenrand der nächsten öffentlichen Straße so aufzustellen, dass Vor-

rübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.

- (2) Sind Straßen aufgrund ihres Ausbauzustandes, der Breite oder Wendemöglichkeiten oder aus sonstigen Gründen nicht mit den Müllfahrzeugen zu befahren, kann die Stadt Billerbeck den Standort des Abfallgefäßes bestimmen (z. B. an der nächsten durchgängig mit Abfallfahrzeugen befahrbaren Straße).
- (3) Ist aufgrund von Straßensperrungen und Baumaßnahmen im Gebiet der angeschlossenen Straßen eine Abfuhr der Grundstücke mit den Müllsammelfahrzeugen nicht möglich, sind die Abfallbehälter/-säcke so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Nach der Abfuhr sind sie unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (4) Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und die gelben Kunststoffsäcke/gelben Tonnen werden von der Stadt Billerbeck bzw. Dualem System gestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlussberechtigten über. Die Gestellungskosten sind in den Benutzungsgebühren enthalten. Die durch normalen Verschleiß bedingten Reparaturen an den Gefäßen werden kostenlos durchgeführt.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer bzw. gelben Kunststoffsäcke/gelben Tonnen entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt werden oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallgefäße sowie die Abfallsäcke allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, folgende wiederverwertbaren Abfallstoffe vom nicht verwertbaren Restabfall zu trennen und wie folgt zu entsorgen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
 3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke in das braune Sammelgefäß eingefüllt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
 4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter bzw. gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Ab-

fallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;

5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder bei den durchgeführten Sammlungen abgegeben werden;
 6. der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft werden oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallgefäße zerstört oder abhanden gekommen, so ist dies der Stadt unverzüglich zu melden.
 - (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.
 - (9) Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden, kann die Stadt Billerbeck oder der von ihr mit der Sammlung der Abfälle Beauftragte die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter verweigern. Bei Fehlbefüllungen sind die Abfälle durch den Verursacher nach den Bestimmungen dieser Satzung nachzusortieren.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter für Restmüll (Deckelfarbe: schwarz) werden im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
- (2) Die Abfallbehälter für Bioabfälle (Deckelfarbe: braun) werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
- (3) Die Abfallbehälter für Altpapier (Deckelfarbe: blau) werden im Innenstadtbereich im 4-Wochen-Rhythmus und im Außenbereich im 8-Wochen-Rhythmus geleert. Aufgrund des 8-Wochen-Rhythmus im Außenbereich haben die Betroffenen Anspruch auf ein zusätzliches 240-Liter-Papiergefäß ohne zusätzliche Benutzungsgebühren.
- (4) Der gelbe Abfallbehälter bzw. gelben Säcke, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoffen, werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert bzw. eingesammelt.
- (5) Die Sammlung der verschiedenen Abfälle hat zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr unter Berücksichtigung der Regelungen der aktuellen Geräte- und Maschinenschallschutzverordnung, welche in Wohngebieten eine Sammlung erst ab 7:00 Uhr erlaubt, zu erfolgen.

Die Anfahrt ins Abfuhrgebiet ist hiervon unabhängig. Die Gefäße sind zu Beginn des Abfuhrzeitraumes bereit zu stellen.

- (6) Die Abfuhrtage und Abfuhrtermine werden von der Stadt festgelegt. Die Abfuhrtermine werden im jährlich erscheinenden Umweltkalender oder auf sonstige geeignete Weise bekannt gegeben.

§ 15

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Die Stadt Billerbeck betreibt gemeinsam mit den Nachbargemeinden Coesfeld und Rosendahl einen Wertstoffhof. Die Einrichtung wird im Bringsystem betrieben. Die Öffnungszeiten werden im jährlich erscheinenden Umweltkalender oder auf sonstige geeignete Weise bekannt gegeben.
- (2) Der Abschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Billerbeck hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht und die Pflicht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehältern untergebracht werden können, beim Wertstoffhof abzugeben. Kleinmengen von Bauschutt, Baumischabfällen und Bauholz sowie Gartenhölzer werden auf privatrechtlicher Basis vom Betreiber des Wertstoffhofes angenommen. Die hierfür anfallenden Transport- und Verwertungskosten werden direkt zwischen Anlieferer und Unternehmen abgerechnet.
- (3) Soweit Transportprobleme bestehen, bietet das beauftragte Entsorgungsunternehmen – oder auch Dritte – die Möglichkeit einer Einzelabfuhr. Die Durchführung und Abrechnung erfolgt durch den Beauftragten auf privatrechtlicher Basis. Bezüglich des Bereitstellungsplatzes bei dieser Abholung gilt § 12 entsprechend.
- (4) Sperrmüll (Altholz, Altmetall und Restsperrmüll) ist am Wertstoffhof unter Beachtung der durch die Stadt bekanntzugebenden Annahmebedingungen (Umweltkalender) in die entsprechend gekennzeichneten Container einzufüllen.
- (5) Grün- und Gartenabfälle (z. B. Ast- und Strauchwerk) werden neben der Möglichkeit der Entsorgung auf dem Wertstoffhof im Herbst gesondert abgefahren. Der Abfuhrtermin wird im jährlich erscheinenden Umweltkalender oder auf sonstige geeignete Weise bekannt gegeben.
- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zum Wertstoffhof zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung am Wertstoffhof zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (7) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

§ 16 **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Billerbeck den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Billerbeck unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 **Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt Billerbeck ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Billerbeck ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.

§ 18 **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt/Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19 **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung

beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs.1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Billerbeck ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Billerbeck und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Billerbeck werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Billerbeck erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Billerbeck zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Billerbeck nicht überlässt oder von der Stadt Billerbeck bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen

- len nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i. V. m § 19 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) die Depotcontainer außerhalb der in § 13 Abs. 8 genannten Zeiten benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24 **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die Satzungsänderung wurde im Amtsblatt der Stadt Billerbeck Nr. am bekannt gemacht.

Anlage 1 zu § 3 (1) Nr.2

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck

Positivkatalog der Stadt Billerbeck gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Die für ein Einsammeln durch die Stadt Billerbeck grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet.

Gefährliche Abfälle sind beim Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, alle anderen sind **nicht gefährliche Abfälle**.

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 1, 2, 4 und 5 ElektroG handelt
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 1, 2, 4 und 5 ElektroG handelt
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfällen)
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll (nicht verwertbar)